



HALLESCHER FUSSBALLCLUB E. V.

Satzung (ab 12/2008)

- 1. NAME, SITZ, FARBEN, GESCHÄFTSJAHR**
- 2. ZWECK UND AUFGABEN**
- 3. VERBANDSZUGEHÖRIGKEIT**
- 4. MITGLIEDER**
- 5. ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT**
- 6. RECHTE DER MITGLIEDER**
- 7. PFLICHTEN DER MITGLIEDER**
- 8. ENDE DER MITGLIEDSCHAFT**
- 9. ORDNUNGSMASSNAHMEN**
- 10. ORGANE DES VEREINS**
- 11. MITGLIEDERVERSAMMLUNG**
- 12. WAHLEN**
- 13. VORSTAND**
- 14. VERWALTUNGSRAT**
- 15. KASSENPRÜFER**
- 16. HAFTUNGS AUSSCHLUSS**
- 17. AUFLÖSUNG DES VEREINS**
- 18. SALVATORISCHE KLAUSEL**
- 19. SONSTIGES**

§1

NAME, SITZ, FARBEN, GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen „Hallescher Fußballclub e. V.“. Er hat seinen Sitz in Halle (Saale) und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Halle (Saale) eingetragen.
2. Die Farben des Vereins sind rot-weiß. Das Vereinseblem wird begrenzt durch zwei rote Kreise, zwischen denen rot rundumlaufend „Hallescher Fußballclub e. V.“ steht und in deren Mitte in einer roten Wappenumrandung das Wappen der Stadt Halle (Saale) mit den darüberstehenden Buchstaben „HFC“ liegt. Die Grundfarbe des Emblems ist weiß.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins umfasst abweichend vom Kalenderjahr den Zeitraum vom 1. Juli eines Jahres bis zum 30. Juni des folgenden Jahres. Das abweichende Wirtschaftsjahr gilt ab 01.Juli 2001.

§2

ZWECK UND AUFGABEN

1. Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Fußballsports. Neben der sportlichen Schulung der Mitglieder und Mitarbeiter ist die allgemeine Jugendsportpflege sein besonderes Anliegen. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen, Schulungen und Leistungen sowie die Errichtung, Nutzung und Betreibung von Sportanlagen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 9 (Steuerbegünstigte Zwecke) der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist nicht daran gehindert, soweit es die Statuten der zuständigen Bundes- und Landessportverbände zulassen, sich auch am Sportbetrieb, der nicht den Amateurvorschriften unterliegt, zu beteiligen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Soweit von einer Abteilung, die nicht Amateursportabteilung ist, Einnahmen oder Gewinne erzielt werden, haben auch diese ausschließlich zur Durchführung der gemeinnützigen Aufgaben zu dienen.
5. Der Verein wird ehrenamtlich geleitet. Für die Durchführung der Aufgaben können jedoch haupt- und nebenamtlich Beschäftigte eingestellt werden.
6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es dürfen auch keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

VERBANDSZUGEHÖRIGKEIT

1. Der Verein ist Mitglied im
 - a) Landessportbund Sachsen-Anhalt;
 - b) Fußballverband Sachsen-Anhalt;
 - c) Nordostdeutschen Fußballverband.

2. Die Zugehörigkeit zum Deutschen Fußball-Bund ergibt sich aus der Mitgliedschaft des Fußballverbandes Sachsen-Anhalt im Deutschen Fußball-Bund.

3. Satzungen und Ordnungen des Landessportbundes Sachsen-Anhalt, des Fußballverbandes Sachsen-Anhalt und des Deutschen Fußball-Bundes werden in ihrer jeweiligen Fassung durch den Verein und dessen Mitglieder anerkannt. Gleiches gilt für die jeweils einschlägigen Ligastatuten, die übrigen Ordnungen und Durchführungsbestimmungen des Deutschen Fußball-Bundes und dessen Regional- und Landesverbänden, soweit diese für den Verein zuständig sind, sowie die Entscheidungen und Beschlüsse der Organe dieser Verbände.

§4

MITGLIEDER

Mitglieder können

- natürliche Personen;
- juristische Personen;
- Personenvereinigungen;
- Ehrenmitglieder

sein.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein und den Sport im Allgemeinen erworben haben. Die Ernennung erfolgt nach Berufung durch die Mitgliederversammlung durch den Vorstand.

§5

ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag erforderlich, der bei minderjährigen Bewerbern der schriftlichen Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s bedarf. Über die Aufnahme als Vereinsmitglied entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Bei Ablehnung eines Aufnahmegesuches besteht keine Verpflichtung zur Bekanntgabe der Gründe. Durch den Aufnahmeantrag verpflichtet sich das neue Mitglied zu satzungsmäßigem Verhalten.

2. Die Mitgliedschaft beginnt am Tage nach der Aufnahmeentscheidung des Vorstandes. Rechte aus der Mitgliedschaft können frühestens mit dem Beginn des Kalendermonats geltend gemacht werden, der auf die Zahlung der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages für mindestens ein Jahr folgt. Nach Zahlungseingang erhält das Mitglied einen Mitgliedsausweis.

§6

RECHTE DER MITGLIEDER

1. Jedes Mitglied hat das Recht, im Rahmen der Satzung am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Alle Mitglieder über 18 Jahre, Vertreter von juristischen Personen, Personenvereinigungen und Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Mitglieder können auch in anderen Sportvereinen Mitglied sein, aktiv jedoch nur dann, wenn der Verein diese Sportart nicht betreibt. Ausnahmen kann der Vorstand gestatten.

2. Weiterhin hat jedes stimmberechtigte Mitglied das Recht, eine Woche vor der Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle des Vereins oder in der Mitgliederversammlung den Jahresabschluss sowie den Rechnungsprüfungsbericht der Kassenprüfer einzusehen.

§7

PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Jedes Mitglied hat das Ansehen und die sportlichen Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu vermeiden, was das Ansehen und den Zweck des Vereins schädigen bzw. gefährden kann. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen dieser Satzung und die Ordnungen des Vereins und der Verbände sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen. Über vereinsinterne Vorgänge und Daten ist gegenüber Nichtmitgliedern Stillschweigen zu wahren.

2. Die Mitglieder haben entsprechend der Beitragsordnung des Vereins Aufnahmegebühren und Beiträge zu bezahlen. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§8

ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Ende der Rechtsfähigkeit des Mitgliedes, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich zu erklären und kann jederzeit mit einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende erfolgen. Der Austritt wird erst bestätigt, wenn das Mitglied allen Verpflichtungen nachgekommen ist.

2. Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch den Vorstand
 - a) bei unehrenhaftem oder vereinschädigendem Verhalten,
 - b) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung und Vereinsordnung,
 - c) wenn ein Mitglied länger als 6 Monate mit seinen Zahlungen im Rückstand und trotz zweifacher schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist.
3. Beim Ende der Mitgliedschaft und bei der Auflösung des Vereins steht den Mitgliedern kein Anspruch auf Vereinsvermögen zu.

§9

ORDNUNGSMASSNAHMEN

1. Gegen ein Mitglied, das sich eines minderschweren Verstoßes im Sinne § 8 der Satzung schuldig gemacht hat, kann der Vorstand nach vorheriger Anhörung folgende Ordnungsmaßnahmen verhängen:
 - a) Verwarnung,
 - b) Stadion- und/oder Hausverbot,
 - c) Entziehung sämtlicher oder einzelner Mitgliedsrechte und/oder Vereinsfunktionen bis zu einem Jahr unter Fortbestand der Beitragspflicht.
2. Die Ordnungsmaßnahmen können auch nebeneinander verhängt werden.

§10

ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Verwaltungsrat;
- c) der Vorstand.

§11

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereins. Sie besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand durch schriftliche Einladung mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung einberufen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzu-berufen, wenn er dies für erforderlich hält oder mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes dies beim Vorstand beantragt haben.

4. Die ordnungsgemäß einberufene ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, eine Stellvertretung ist nicht möglich. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefasst soweit die Satzung nichts anderes vorsieht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.

5. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- die Feststellung des Jahresabschlusses;
- die Entgegennahme des Jahresberichtes (Geschäftsberichtes) und der Jahresrechnung durch den Vorstand;
- die Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichtes durch die Kassenprüfer;
- die Entlastung des Vorstandes;
- die Wahl und Abberufung des Vorstandes;
- die Beitragsordnung;
- die Festlegung einer Aufwandsentschädigung der Vorstandsmitglieder;
- die Änderung der Satzung;
- die Berufung von Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden;
- die Wahl der Kassenprüfer;
- die Auflösung des Vereins;
- die Wahl der vorgeschriebenen 4 Mitglieder des Verwaltungsrates.

6. Anträge der stimmberechtigten Mitglieder müssen mindestens 1 Woche vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich mit Begründung eingereicht werden. Später eingereichte Anträge können nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung einer Behandlung zustimmt.

7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das die Anwesenheitsliste, die Tagesordnung und die gefassten Beschlüsse enthält. Es ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Das Protokoll kann schriftlich in der Geschäftsstelle bis spätestens 6 Wochen nach der Mitgliederversammlung angefordert werden.

8. Zur Änderung des Vereinsnamens, des Vereinseblems sowie der Vereinsfarben ist eine Mehrheit von 85% der anwesenden Stimmen notwendig.

§12

WAHLEN

1. Wählbar sind Mitglieder über 18 Jahre.

2. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung. Erhält keiner der Bewerber genügend Stimmen, findet zwischen den beiden Bewerbern mit der

höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt, bei der derjenige gewählt ist, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

3. Wahlen erfolgen grundsätzlich als Einzelwahl und werden offen durchgeführt. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit bestimmen, dass geheim gewählt wird.

4. Für die Abwahl eines Gewählten ist eine Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen erforderlich.

5. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Juristische Personen bestimmen einen Vertreter zur Ausübung ihres Stimmrechts.

6. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf vorausgegangenem Vorschlag des Wahlausschusses gewählt. Der Wahlausschuss besteht aus 3 Mitgliedern, welche langjährige Vereinsmitglieder sein müssen und kein Vorstandsamt inne haben dürfen. Als langjähriges Mitglied gilt, wer im Zeitpunkt seiner Bestellung, seit mindestens 5 Jahren ununterbrochenes Vereinsmitglied ist. Die Mitglieder des Wahlausschusses werden für die Dauer von 3 Jahren durch den Verwaltungsrat bestellt; eine Wiederbestellung ist möglich. Scheidet ein Gewählter vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, ist auf der nächsten Verwaltungsratssitzung ein Nachfolger bis zum Ablauf der Amtszeit zu bestellen.

§13

VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Über die konkrete Anzahl entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten, dessen Stellvertreter sowie einen geschäftsführenden Vorstand.

2. Gesetzliche Vertreter des Vereins sind der Präsident, der Stellvertreter sowie der geschäftsführende Vorstand. Jeder von ihnen vertritt den Verein allein.

3. Dem Vorstand in seiner Gesamtheit obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Soweit nicht nach Maßgabe dieser Satzung ein anderes Organ zuständig ist, berät und beschließt der Vorstand in sämtlichen Vereinsangelegenheiten.

4. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre, eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Gewählter vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, ist auf der nächsten Mitgliederversammlung ein Nachfolger bis zum Ablauf der Amtszeit zu wählen. Zwischen einer erfolgten und der nächsten Mitgliederversammlung ist der Verwaltungsrat berechtigt, für ausgeschiedene Vorstandsmitglieder entsprechende Nachfolger bzw. weitere Mitglieder zu bestellen.

5. Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt und werden vom Präsidenten - im Falle dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter - einberufen und geleitet.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Entscheidungen werden mit Stimmenmehrheit getroffen. bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.
7. Es wird ein Sitzungsprotokoll geführt, das vom Präsidenten - im Falle dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter - zu unterzeichnen ist.
8. Der Vorstand besteht aus haupt-/ ehrenamtlichen Mitgliedern.
9. Die Mitglieder des Vorstandes haften dem Verein für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden. Eine weitergehende Haftung wird ausgeschlossen.

§14

VERWALTUNGSRAT

1. Der Verwaltungsrat besteht aus bis zu 7 Mitgliedern. Die Mitglieder des Verwaltungsrates müssen nicht Mitglieder des Vereins sein und dürfen kein Vorstandsamt beim Halleschen Fußballclub begleiten.
2. Die Amtszeit des Verwaltungsrates beträgt 2 Jahre; eine Wiederwahl ist möglich. Insgesamt 4 Mitglieder des Verwaltungsrates werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Der Verwaltungsrat kann bis zu der in Abs. 1 bestimmten Mitgliederzahl für die jeweilige Wahlperiode weitere Verwaltungsräte kooptieren.
3. Der Verwaltungsrat wählt auf seiner ersten Sitzung aus seiner Mitte einen Sprecher des Verwaltungsrates und dessen Stellvertreter.
4. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
5. Über die Sitzungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates sind Niederschriften anzufertigen.
6. Der Verwaltungsrat berät über alle wichtigen wirtschaftlichen Angelegenheiten des Vereins.
7. Die nachstehenden Entscheidungen des Vorstandes bedürfen einer vorherigen Beschlussfassung im Verwaltungsrat:
 - Kauf und Verkauf von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
 - Beschluss über den Wirtschaftsplan einer Spielzeit,

- die Aufnahme von Darlehen im Gegenstandswert von mehr als Euro 50.000,00;
- das Eingehen von finanziellen Verpflichtungen des Vereins von mehr als Euro 25.000,00 im Einzelfall, sofern die Maßnahme nicht bereits mit dem beschlossenen Wirtschaftsplan bestätigt wurde;
- der Vollzug wichtiger personeller Maßnahmen im Verein;
- grundlegende strategische Entscheidungen des Vereins, soweit sie nicht in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliederversammlung fallen.

8. Die Sitzungen des Verwaltungsrates finden nach Bedarf statt, jedoch mindestens 4 mal im Jahr.

9. Die Sitzungen werden durch den Sprecher des Verwaltungsrates einberufen. Der Vorstand kann die Einberufung verlangen, wenn wichtige Vereinsangelegenheiten dies erfordern.

10. Der Verwaltungsrat kann für die Durchführung seiner Aufgaben Ausschüsse bilden. Die Einzelheiten seiner Arbeit sind im Rahmen einer Ordnung auszugestalten.

§15

KASSENPRÜFER

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte 2 fachkundige Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren. Sie dürfen nicht Mitarbeiter des Vereins und nicht Mitglied des Vorstands oder des Verwaltungsrates sein. Ihre Wiederwahl ist zulässig.

2. Sie haben die Aufgaben:

- die Kasse des Vereins, einschließlich aller Bücher und Belege sachlich und rechnerisch zu prüfen;
- die Prüfungsergebnisse dem Vorstand vorzulegen und mit ihm zu beraten;
- der Mitgliederversammlung einen Rechnungsprüfungsbericht schriftlich vorzulegen.

3. Die zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Unterlagen sind ihnen durch den Geschäftsführer rechtzeitig und vollständig vorzulegen.

4. Beanstandungen können sich nur auf die Richtigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Rechnungsbelege und Buchführung beziehen, nicht aber auf die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

§16

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und

Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind. Der § 276 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.

§17

AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75% der anwesenden Stimmen beschlossen werden.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 53 Abgabenverordnung zu verwenden haben und zwar vorrangig für die Förderung des Sports.

§18

SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird dadurch der übrige Inhalt der Satzung nicht berührt. Die Mitglieder sind verpflichtet, anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer Lücke eine angemessene Regelung zu beschließen, die dem am nächsten kommt, was die Mitglieder nach dem Sinn und Zweck der Satzung gewollt hätten, sofern sie diesen Punkt bedacht hätten.

§19

SONSTIGES

Mitarbeiter oder Mitglieder von Organen von Unternehmen, die zu mehreren Teilnehmern der gleichen DFB-Spielklasse bzw. deren Muttervereinen oder mit diesen verbundenen Unternehmen in wirtschaftlich erheblichem Umfang in vertraglichen Beziehungen im Bereich der Vermarktung, einschließlich des Sponsorings, oder des Spielbetriebs stehen und/oder an ihnen bedeutend beteiligt sind, dürfen nicht Mitglied in Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen des Vereins bzw. einer am Spielbetrieb teilnehmenden Tochtergesellschaft sein. Dabei gelten Konzerne und die ihnen angehörenden Unternehmen als ein Unternehmen.

Ebenso dürfen Mitglieder von Geschäftsführungs- oder Kontrollorganen eines anderen Teilnehmers der gleichen DFB-Spielklasse keine Funktion im Verein bzw. in der Tochtergesellschaft übernehmen. Für die Mitgliedschaft in Kontrollorganen des Vereins bzw. der Tochtergesellschaft kann der Deutsche Fußball-Bund auf begründeten Antrag eine Ausnahmegenehmigung erteilen.